

Gebührensatzung der Volkshochschule des Kyffhäuserkreises

Auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVbl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.00 (GVbl. S. 177) und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.91 (GVbl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 29.12.00 (GVbl. S. 418) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises am 20.06.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Kyffhäuserkreis erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (Kurse, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare, Studienreisen) Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch von Kursen und Lehrgängen mit Ausnahme der Lehrgänge zur Erreichung staatlicher Schulabschlüsse wird pro Unterrichtsstunde (45 Min.) eine Gebühr zwischen 2,50 DM und 6,00 DM erhoben. Ab 01.01.2002 beträgt der Gebührenrahmen 1,25 bis 3,00 EURO.
- (2) Für eine Unterrichtsstunde (45 Min.) zur Erreichung von staatlichen Schulabschlüssen (Realschulabschluss, Abitur) werden Gebühren in Höhe von 1,00 DM erhoben, sofern landesrechtliche Regelungen nichts anderes vorsehen. Ab 01.01.2002 beträgt diese Gebühr 0,50 EURO.
- (3) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Seminare) können Gebühren in Höhe von 2,50 DM bis 10,00 DM erhoben werden. Ab 01.01.2002 beträgt dieser Gebührenrahmen 1,25 EURO bis 5,00 EURO.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) und (3) wird die Gebühr vor Beginn eines Kurses oder Lehrgangs durch den Landrat im Benehmen mit dem Beirat der Volkshochschule in konkreter Höhe festgesetzt.
- (5) Wird für einen Kurs oder Lehrgang die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht, kann der Landrat im Benehmen mit dem Beirat der Volkshochschule entscheiden, dass der Gebührenrahmen aus Abs. 1 überschritten wird, um die entstehenden Honorarkosten der Lehrkraft zu decken. Der Landrat kann diese Befugnis auf den Leiter der Volkshochschule delegieren.
- (6) Auslagen für erforderliches Lehrmaterial werden zusätzlich erhoben. Es sind die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde zu legen.

- (7) Für die Teilnahme an Exkursionen und Studienreisen werden Kosten aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder o.ä. erhoben. Abzusetzen sind die von der Volkshochschule für diesen Zweck empfangenen Zuschüsse Dritter.
- (8) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen, die im Auftrag Dritter nach deren Vorgaben durchgeführt werden, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erheben. Zuschüsse und Drittmittel sind nach den Vorgaben des Zuschussgebers zu verwenden.
- (9) Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 DM erhoben.
Ab 01.01.2002 wird für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung eine Gebühr in Höhe von 1,50 EURO erhoben.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Die Teilnahmegebühren werden auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers um 25 % reduziert, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Teilnehmers bzw. der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen folgende Höchstgrenzen nicht überschreitet:

1-Personenhaushalt	1000,00 DM
2-Personenhaushalt	1700,00 DM
3-Personenhaushalt	2100,00 DM
4-Personenhaushalt	2450,00 DM
5-Personenhaushalt	2800,00 DM
6-Personenhaushalt	3150,00 DM

Das Einkommen der mit dem Teilnehmer in einem Haushalt lebenden Personen wird berücksichtigt, soweit eine Einkommensgemeinschaft i.S.d. § 11 BSHG vorliegt.

- (2) Ab dem 01.01.2002 betragen die nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Einkommensgrenzen:

1-Personenhaushalt	500 EURO
2-Personenhaushalt	850 EURO
3-Personenhaushalt	1050 EURO
4-Personenhaushalt	1225 EURO
5-Personenhaushalt	1400 EURO
6-Personenhaushalt	1575 EURO

- (3) Der Nachweis des Haushaltseinkommens ist durch Vorlage der Einkommensnachweise zu führen. Sind Einkommenssteuerbescheide nicht vorhanden, kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (Sozialhilfebescheid, Arbeitslosengeldbescheinigung, Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers) geführt werden.

Für Gebühren, die weniger als 50,00 DM oder ab 01.01.2002 25 EURO betragen, wird keine Ermäßigung gewährt.

- (4) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung sozialer Härten weitere Ermäßigungen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Landrat. Er kann seine Befugnis auf den Leiter der Volkshochschule delegieren.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner und Schuldner des Auslagenersatzes sind Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule, bei minderjährigen Teilnehmern deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung des Teilnehmers zu der gewünschten Veranstaltung. Die Zulassung wird mit der Einschreibung in eine bei der Volkshochschule geführte Teilnehmerliste bewirkt. Die Gebühren werden in voller Höhe mit der Zulassung fällig.

§ 7 Erstattung von Gebühren

- (1) Bei Nichtzustandekommen oder Absetzung von Kursen oder Lehrgängen auf Veranlassung oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen werden bereits gezahlte Gebühren in voller Höhe erstattet.
- (2) Sofern ein Teilnehmer aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Kurs- oder Lehrgangsteilnahme abbricht, bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.
- (3) Bei lang andauernder Erkrankung oder anderen nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Umständen erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung, wenn der Teilnehmer seine Verhinderung schriftlich unverzüglich bei dem Leiter der Volkshochschule anzeigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung außer Kraft.

Sondershausen, den 02.07.2001

Hengstermann
Landrat